**Fall 6: Korruption im Gemeinderat**

**Klage des H gegen den Stadtrat**

# Sachurteilsvoraussetzungen / Sachentscheidungsvoraussetzungen / Zulässigkeit (+)

## Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I 1 VwGO (+)

### Keine aufdrängende Sonderzuweisung (+)

### Generalklausel, § 40 I S. 1 VwGO (+)

#### Öffentlich – rechtliche Streitigkeit (+)

D: Nach der modifizierten Subjektstheorie ist eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich, wenn aus der streitentscheidenden Norm ausschließlich ein Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt bzw. verpflichtet wird.

Vorliegend Innenrechtsstreitigkeit in Form einer Kommunalverfassungsstreitigkeit (+)

h.M.: Kommunalverfassungsstreitigkeiten sind Streitigkeiten im Sinne des § 40 I 1 VwGO (+)

Streitentscheidende Norm Art. 49 GO (+)

Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sonderrecht (+)

#### Nichtverfassungsrechtlicher Art (+)

D: Eine Streitigkeit ist nichtverfassungsrechtlicher Art, wenn zwei nicht unmittelbar am Verfassungsleben Beteiligte über Rechte oder Pflichten streiten, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben.

Vorliegend weder Streitigkeit zwischen obersten Verfassungsorganen, noch in GO Verfassungsrecht enthalten (+)

#### Keine abdrängende Sonderzuweisung (+)

## Beteiligtenfähigkeit und Prozessfähigkeit / Beteiligten- und Prozessfähigkeit (+)

### Des Klägers H / Beteiligtenfähigkeit und Prozessfähigkeit des H / Beteiligten- und Prozessfähigkeit des H (+)

#### Beteiligtenfähigkeit des H / Beteiligtenfähigkeit (+)

Maßgebliche Norm nicht § 61 Nr. 1 VwGO, da H nicht als „natürliche Person“ zur Wahrung ihrer Rechte am Verfahren teilnehmend (-)

Ü.A.: Analoge Anwendung des § 61 Nr. 2 VwGO (+)

H Teil einer Organs, welches am ehesten unter Begriff der Vereinigung gefasst werden kann (+)

Beteiligtenfähig nur, wer Zuordnungspunkt eines Rechtssatzes sein kann, Teilrechtsfähigkeit ausreichend (+)

H ist nach § 61 Nr. 2 VwGO nur insoweit beteiligtenfähig, als ihm im konkreten Fall ein organschaftliches Recht zustehen kann (+)

aa) Kein organschaftliches Recht des Gemeinderatsmitglieds darauf, dass im Gemeinderat rechtmäßige Beschlüsse gefasst werden (-)

bb) Möglicherweise Beeinträchtigung des Stimmrechts des H (+)

e.A.: Schutzzweck der Befangenheitsvorschriften umfasst nur Berücksichtigung des Zählwerts, nicht des Erfolgswerts des Stimmrechts der Gemeinderatsmitglieder (-)

a.A. (h.M.): bei Durchsetzung einer politischen Auffassung ist der Erfolgswert einer Stimme ebenso wichtig wie deren Zählwert ; Schutznormgedanke lässt sich nicht ohne Weiteres vom Außenrechtsverhältnis auf das Innenrecht übertragen (+)

#### Prozessfähigkeit des H / Prozessfähigkeit (+)

Prozessfähigkeit gem. § 63 III VwGO analog analog (+)

### Des beklagten Stadtrats / Beteiligtenfähigkeit und Prozessfähigkeit des Stadtrats / Beteiligten- und Prozessfähigkeit des Stadtrats (+)

#### Beteiligtenfähigkeit des Stadtrats / Beteiligtenfähigkeit (+)

BayVGH: Gemeinde selbst richtiger Klagegegner, Beteiligtenfähigkeit ergibt sich aus § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO (-)

a.A.: Klage richtet sich stets gegen das handelnde Organ, maßgebliche Norm daher § 61 Nr. 2 VwGO analog hinsichtlich der Beteiligtenfähigkeit des Stadtrates (+)

Letztere Ansicht ist zu bevorzugen, da so betroffenes Organ am Rechtsstreit beteiligt (+)

#### Prozessfähigkeit des Stadtrats / Prozessfähigkeit (+)

Prozessfähigkeit gem. § 62 III VwGO analog (+)

## Statthafte Klageart (+)

D: Die statthafte Klageart richtet sich nach dem klägerischen Begehren gem. Art. 88 VwGO

H begehrt Aufhebung und hilfsweise Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses (+)

### Anfechtungsklage, § 42 I VwGO (-)

Verwaltungsakterfordernis gemäß § 35 Satz 1 VwVwfG (-)

Außenwirkung (-)

D: Verwaltungshandeln kann nur dann Außenwirkung entfalten, wenn davon eine natürliche oder juristische Person betroffen wird, die außerhalb des Rechtskreises des handelnden Trägers öffentlicher Verwaltung steht

H gerade Teil eines solchen Trägers, so dass Außenwirkung grundsätzlich ausscheidet (-)

### Allgemeine Leistungsklage gerichtet auf Aufhebung des Beschlusses (-)

Ein rechtswidriger Beschluss ist nichtig, ein nichtiger Rechtsakt kann aber nicht aufgehoben werden (-)

### Allgemeine Feststellungsklage, § 43 I VwGO (+)

D: Die allgemeine Feststellungsklage ist auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet

Beschränkung auf Außenrechtsverhältnisse (-)

Rechtsschutzeffektivität, Begriff des Rechtsverhältnisses extensiv auszulegenn (+)

Erstreckung auf Beziehungen zwischen Organen und Organteilen, organschaftliche Rechtsverhältnisse (+)

Die Frage, ob bzw. inwieweit Rechte des H im Beschlussverfahren durch Teilnahme des F beeinträchtigt worden sind, begründet ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (+)

Keine Verdrängung durch Allgemeine Gestaltungsklage oder eine Klage „sui generis“, da numerus clausus der Klagearten (+)

## Feststellungsinteresse, § 43 I VwGO (+)

D: Ein berechtigtes Interesse ist jedes vernünftige rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse

H hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung (+)

## Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog analog (+)

Es ist von der Möglichkeit der Verletzung eines Innenrechts des H auszugehen (+)

## Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis (+)

D: Das allgemeine Rechtsschutzinteresse wird aus dem Grundsatz der Prozessökonomie sowie aus dem Gebot von Treu und Glauben hergeleitet und liegt vor, wenn kein einfacherer oder schnellerer Weg für die Erreichung des Klageziels ersichtlich ist

Einfacherer Weg wäre wohl Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (-)

Jedoch: Kommunale Rechtsaufsicht dient lediglich der objektiven Rechtskontrolle, begründet kein Recht des Betroffenen auf Einschreiten (+)

Kein einfacherer Weg der Erreichung des Klageziels (+)

## Subsidiarität der allgemeinen Feststellungsklage, § 43 II VwGO (+)

Die allgemeine Feststellungsklage ist nur dann statthaft, wenn der Kläger sein Klageziel nicht mit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann.

Gestaltungsklage (-)

Allgemeine Leistungsklage (-)

## Vorverfahren, Frist (+)

Vorverfahren nicht erforderlich (+)

Einhaltung einer bestimmten Frist nicht erforderlich (+)

## Zwischenergebnis (+)

Die Klage ist zulässig (+)

# Begründetheit (+)

Die Klage des H ist begründet, wenn er die richtige Person verklagt hat (Passivlegitimation) und die sich aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis ergebenden Rechte des H verletzt wurden

## Passivlegitimation des Stadtrats (+)

Bei Kommunalverfassungsstreitigkeiten gilt ausnahmsweise nicht das Rechtsträgerprinzip

e.A.: zu verklagen ist dasjenige Organ bzw. dessen Vorsitzender, dessen Maßnahmen in die Mitgliedschaftsrechte des Klägers eingegriffen haben (+)

Hier ist also der Stadtrat, der den Beschluss gefasst hat, bzw. der Bürgermeister als dessen Vorsitzender zu verklagen (+)

BayVGH: es ist immer die Gemeinde zu verklagen (-)

## Rechtswidrigkeit / Unwirksamkeit des Beschlusses (+)

Teilnahme des F an der Abstimmung verstößt gegen Art. 49 Abs. 1 S. 1 GO (+)

Vorschrift des Art. 49 Abs. 1 S. 1 GO erfasst auch bloß ideelle Vor- und Nachteile (+)

Ausschuss hätte hier negative Folgen für die Reputation der „Festbau GmbH“ haben können, dessen Einberufung wäre also mit einem unmittelbar ideellen, mittelbar aber auch mit einem wirtschaftlichen, ggf. sogar einem rechtlichen Nachteil verbunden (+)

F befand sich als Angestellter der „Festbau GmbH“ auch in einer Position wirtschaftlicher Abhängigkeit (+)

Keine Anhaltspunkte, dass sich H trotz dieser Konstellation nicht in einem Interessenwiderstreit befunden hat (+)

Eine Beschäftigung in leitender Position ist nicht gefordert (+)

Trotz der Beteiligung des F keine Ungültigkeit des Beschlusses gem. Art. 49 Abs. 4 GO (-)

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses von 24:23 war die ablehnende Stimme des F nicht entscheidend, denn auch bei einem Ergebnis von 23:23 wäre der Antrag wegen fehlenden Mehrheitsbeschlusses abgelehnt worden, Art. 51 Abs. 1 S. 1 GO (-)

## Verletzung eines Organrechts

Keine Innenrechtsverletzung des H (-)

Erfolgswert seiner Stimme nicht beeinträchtigt, da Mitwirkung des F für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend (-)

# Ergebnis (-)

Klage ist zulässig, aber unbegründet und hat damit keine Aussicht auf Erfolg (+)